

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1035/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 8, 11**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 09.09.2025 in der Printausgabe über ein Gerichtsverfahren gegen einen Mann, dem mehrfacher schwerer sexueller Missbrauch vorgeworfen wird. Am 11.09.2025 veröffentlicht die Zeitung einen weiteren Artikel über den Prozess. Ein weiterer Artikel zum Thema, der online erschienen ist, ist der Beschwerdeführerin zufolge bereits gelöscht worden. Die mutmaßlichen Opfer des Missbrauchs sind drei, beziehungsweise vier Schwestern. Die angeklagten Fälle lägen bereits mehr als zwei Jahrzehnte zurück, heißt es. Die Zeitung nennt Details dessen, was der Mann den Schwestern angetan haben soll.

II. Die Beschwerdeführerin macht Verstöße gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex geltend. In allen Beiträgen würden die vier Opferzeuginnen des Falls klar identifizierbar, schreibt die Beschwerdeführerin. Durch die Nennung des Stadtteils, in dem die Schwestern wohnten (unter 6.000 Einwohner), des Kindergartens, des Tatzeitraums, der Geschlechter und Altersangaben sowie Formulierungen wie „die Älteste“ oder „die Jüngste“ sei eindeutig nachvollziehbar, um welche Familie es sich handle. In einer Stadt wie der genannten (unter 75.000 Einwohnern) sei eine Familie mit vier Töchtern sehr selten, was eine Identifizierung der Opfer durch den Artikel unumgänglich mache.

Das Argument, dass die Familie inzwischen nicht mehr in der Stadt lebe, ändere nichts an der Identifizierbarkeit. Darüber hinaus sei die detaillierte Schilderung der Tathergänge Sensationsberichterstattung. Die Darstellungen dienten keinem berechtigten öffentlichen

Interesse, sondern befriedigten lediglich das Sensationsbedürfnis. Eine solche Berichterstattung könne andere Betroffene davon abhalten, Anzeige zu erstatten und vor Gericht auszusagen, aus Angst vor öffentlicher Bloßstellung. Damit werde nicht nur das Leid der Opfer missachtet, sondern auch das Vertrauen in einen sensiblen Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt untergraben.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet ein Rechtsanwalt. Er schreibt, es lägen keine Verstöße gegen die Ziffern 8 oder 11 des Pressekodex vor. Überdies habe ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung der Zeitung vorgelegen. Dies führt der Anwalt anhand verschiedener Argumente aus, etwa jenem, dass Opfer durch derartige Berichterstattung eine Stimme bekämen.

Der Anwalt führt aus, die Berichterstattung ermögliche keine Identifizierung der Opfer, da sämtliche personenbezogenen Merkmale bewusst anonymisiert worden seien. Er betont, die Redaktion habe sich strikt an die einschlägigen Richtlinien des Pressekodex gehalten, indem weder Namen noch Fotos veröffentlicht worden seien. Eine Identifizierbarkeit sei auch nicht mittelbar gegeben, da die beschriebenen Umstände – wie Alter, Familienkonstellation oder Kindergartenbesuch – zu allgemein seien, um Rückschlüsse auf konkrete Personen zuzulassen. Dies gelte umso mehr, als die Taten lange zurücklägen und die Betroffenen nicht mehr im damaligen sozialen Umfeld lebten.

Er erläutert weiter, dass die Altersangabe der Kinder presseethisch notwendig sei, weil sie deren besondere Schutzbedürftigkeit und Vulnerabilität verdeutliche. Das Alter sei ein zentrales Element, um das Machtgefälle und die Schwere der Taten einordnen zu können. Die Darstellung diene nicht der Dramatisierung, sondern der sachlichen Einordnung und der gesellschaftlichen Aufklärung über typische Risikolagen sexualisierter Gewalt. Die Angabe ermögliche es zudem Eltern und Fachkräften, Gefährdungssituationen besser zu erkennen.

Auch die Darstellung der familiären Verhältnisse sei nach Ansicht des Verfassers gerechtfertigt. Sie sei erforderlich, um die Tatdynamik und die strukturellen Bedingungen sexualisierter Gewalt zu verstehen, da solche Taten häufig im sozialen Nahraum stattfänden und auf Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnissen beruhten. Ohne diese Kontextualisierung bestehe die Gefahr, Missbrauch als isoliertes Ereignis zu missverstehen.

Der Rechtsanwalt hebt hervor, dass die Redaktion einen sorgfältigen Interessenausgleich vorgenommen habe. Der Opferschutz sei gewahrt worden, indem die Berichterstattung auf das notwendige Minimum beschränkt worden sei. Gleichzeitig sei dem erheblichen Informationsinteresse der Öffentlichkeit Rechnung getragen worden, da Aufklärung über Täterstrategien und Machtstrukturen eine wesentliche Voraussetzung für Prävention sei.

Er weist auch den Vorwurf einer sensationsgeleiteten Darstellung zurück. Die Berichterstattung sei weder voyeuristisch noch übermäßig detailliert, sondern orientiere sich an den Vorgaben des Pressekodex, wonach über Straftaten authentisch und unabhängig zu berichten sei.

Abschließend stellt er dar, dass die Redaktion bereits während der laufenden Berichterstattung auf Kritik reagiert habe, indem digitale Inhalte entfernt und weitere Veröffentlichungen auf Printmedien beschränkt worden seien. Dies zeige, dass die Redaktion die widerstreitenden Interessen ernst nehme und verantwortungsvoll abwäge.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung Verstöße gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex. Nach Ansicht des Ausschusses werden die Opfer der Missbrauchstat durch die Nennung des Stadtteils, in dem sie aufwuchsen, identifizierbar. Mit 6000 Einwohnern bewegt sich die Größe des Viertels an der Grenze einer Ortsgröße, bei der die Ausschussmitglieder eine Identifizierbarkeit für möglich halten. Folglich ist auch die Nennung des Kindergartens problematisch. Dass die Taten bereits lange zurück liegen, erachtet der Ausschuss dabei nicht als valides Argument dafür, diese Details preiszugeben. Die Nennung des Alters der Opfer und der Geschlechter halten die Mitglieder dagegen für notwendig, da nur so die Schwere der Taten und ihre Dynamiken begreiflich werden.

Im Rahmen des Verbots der Sensationsberichterstattung bewerten die Ausschussmitglieder zudem die explizite Wiedergabe der verschiedenen Taten als unzulässig, voyeuristisch und zu detailliert. Eine Retraumatisierung durch die öffentliche Darstellung des Missbrauchs erscheint mehr als wahrscheinlich. Dies liegt auch dadurch auf der Hand, dass die älteste Schwester von Flashbacks berichtete und aus diesem Grund mehrere Angriffe auf sie nicht vor Gericht verhandelt werden. Für das Verständnis der Taten ist die konkrete Beschreibung der Taten zudem keinesfalls notwendig. Erschwerend kommt hinzu, dass sie an mehreren Stellen stattfindet.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>